



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 01.07.2019

Pressemitteilung vom 2. Juli 2019 zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Mai 2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Drastischer und rechtswidriger Rückschritt für den deutschen Tierschutz

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. hat am 27. Juni 2019 im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme http://www.djgt.de/system/files/256/original/DJGT_Stellungnahme_27_06_2019.pdf zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Mai 2019 abgegeben.

Die DJGT hat erhebliche tierschutzrechtliche bis verfassungsrechtliche Bedenken und Einwendungen gegen die geplanten Regelungen in der Verordnung. Die Änderungen erfolgen im Wesentlichen nicht zum Schutz der Tiere, wie es das Tierschutzgesetz vorschreibt, sondern eindeutig zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Schweinehaltungsbetriebe.

Seit 1988 gilt in Deutschland die Anforderung an den Kastenstand, dass die Sau in Seitenlage die Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können muss, was im Jahr 2016 durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Dies wurde jedoch in der Praxis gänzlich missachtet. Nun soll das Recht durch Streichung dieser Anforderung an die illegale Praxis angeglichen werden. Dies verstößt gegen Bundesrecht und ist

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

verfassungswidrig. Wird es Schweinen verwehrt, in Seitenlage die Gliedmaßen vollständig auszustrecken, ist ihnen ein vollends entspannter Schlaf, der als wesentliches Grundbedürfnis zu qualifizieren ist, nicht möglich. Dies ist mit einer verhaltensgerechten Unterbringung von Schweinen nicht vereinbar und verstößt eklatant gegen das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz.

Aus denselben Gründen sind die zukünftig vorgesehen Breitenmaße der Kastenstände rechtswidrig. Durch diese Maße wird die Lage der Schweine, wonach ihnen nicht einmal genügend Platz für einen entspannten Schlaf zugestanden wird, manifestiert.

Begrüßenswert ist die vorgesehene Verkürzung der Fixationszeit der Zuchtsauen im Kastenstand. Allerdings handelt es sich bei der nicht nur kurzfristigen Fixation von Schweinen im Kastenstand insgesamt um einen tierschutzrechtswidrigen Zustand. Durch die Kastenstandhaltung sind die Schweine Schmerzen, Leiden und Schäden ausgesetzt, die aufgrund des Vorhandenseins alternativer Haltungssysteme vermeidbar sind. Jegliches Verhalten, das das arttypische Wesen eines Schweines ausmacht, wird durch die Kastenstandhaltung in einem erheblichen Maße eingeschränkt bzw. vollständig ausgeschlossen. Hierdurch wird die staatliche Pflicht, unsere Mitgeschöpfe zu schützen, drastisch verfehlt. Wir fordern daher das gänzliche Verbot der Kastenstandhaltung, wie es in anderen europäischen Ländern bereits gilt.

Vor dem Hintergrund der Wertigkeit des Tierschutzes als Staatsziel, des Leids, das Sauen in der Kastenstandhaltung ertragen müssen, und des Umstandes, dass die Anforderungen an die Kastenstände bereits seit 1992 gelten, ist schließlich die vorgesehene Übergangsfrist in Höhe von 15 bis 17 Jahren tierschutzrechts- und verfassungswidrig.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Vorteile alternativer Haltung von Zuchtsauen sollte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Reformbestrebungen nutzen, um ein

Ende der Kastenstandhaltung herbeizuführen, anstatt die Situation der Schweine derart drastisch zu verschlechtern.

Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung der Höhenregelung für Legehennenhaltungseinrichtungen gemäß § 13a TierSchNutzTV weisen wir darauf hin, dass die geplante Regelung Risiken des Missbrauchs mangels konkreter Höhenangaben birgt, weshalb von einer Streichung der Mindesthöhenregelung von zwei Metern Abstand genommen werden sollte.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright:
j.boatright@djgt.de oder über poststelle@djgt.de